

SATZUNG des Kensho e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kensho“ und ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg mit dem Zusatz “e.V.“ eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, Karate und Aikido als Körper- und Geisteskultur zu pflegen und fördern.
Der Verein soll alle Belange des Karate und Aikido in organisatorischer, sportlicher und geistiger Hinsicht wahren und in der Öffentlichkeit vertreten. Karate und Aikido sind fernöstliche Kampfkünste, deren sportliche Ausübung wegen ihrer zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Karate Verbandes (DKV) und lehrt traditionelles Karate und Aikido.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein arbeitet gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

§ 3 Vereinsjahr

1. Das Vereinsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12..

§ 4 Gerichtsstand

1. Der Gerichtsstand ist am Sitz des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein. Jugendliche unter 18 Jahren können nur durch Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich über den Kassenswart. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt ist möglich zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist,
 - b) durch Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die 2. Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.
Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
5. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreibens nebst Begründung zuzustellen.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung vor der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.
6. Die Höhe der Beiträge sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 6 Aufnahme

1. Die Mitgliedschaft in der Karate-Sparte des Kensho e.V. ist mit der Mitgliedschaft des Vereins im Karateverband-Niedersachsen (KVN) verbunden. Der KVN ist wiederum Mitglied im Deutschen Karate Verband (DKV). Bei Eintritt in den Verein nimmt dieser die Anmeldung für den KVN und DKV vor.
2. Mit Unterschrift der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft im Verein mit allen Rechten und Pflichten.
3. Die Karate-Sparte ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V..

§ 7 Mitgliederrechte

1. Alle Mitglieder können an Vereinsversammlungen teilnehmen. Die Mitglieder, die volljährig sind, können an Abstimmungen teilnehmen.
2. Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl volljährig sein.

§ 8 Mitgliederpflichten

1. Alle Mitglieder haben den Vereinsbeitrag lt. gültiger Beitragsordnung zu entrichten. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung.
2. Alle Mitglieder haben Änderungen der Anschrift und der Kontoverbindung (soweit sie zum Beitragseinzug notwendig ist) unverzüglich dem Kassenwart mitzuteilen.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, sich den Anweisungen des Trainingsleiters im Interesse einer gefahrenlosen Abwicklung des Übungsbetriebes zu fügen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.

§ 9 Haftung des Vereins

1. Der Verein schließt jegliche Haftung für Schäden, die auf bei Vereinsveranstaltungen erlittenen Verletzungen zurückzuführen sind, aus.
2. Eine Haftung tritt auch nicht ein für den Verlust oder die Beschädigung von zu Vereinsveranstaltungen mitgeführten Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung) und der Geschäftsordnung,
 - f) Beschluss von Satzungsänderungen sowie von Änderungen der Geschäfts- sowie Beitragsordnung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar zwischen dem 15.03. und dem 15.04. einzuberufen.
Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen. Der Versand der Einladung erfolgt per Post oder auf elektronischem Wege per E-Mail.
4. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Vertreters. Bei Wahlen ist nur auf Antrag schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Jede/r Stimmberechtigte hat eine Stimme.
8. Das zu führende Protokoll ist von der/dem Protokollführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in, Gleichstellungsbeauftragte/r, Schriftführer/in und Pressewart/in). Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden werden je zur Hälfte von den Sparten Karate und Aikido besetzt – jede Sparte stellt einen der beiden Vorsitzenden.
Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 1 Jahr gewählt.
Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf des Jahres endet ihr Amt durch Niederlegung oder Abwahl durch eine Mitgliederversammlung.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung beschäftigter Übungsleiter.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in, wobei jede/r für sich allein den Verein vertreten kann. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit, Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
7. In alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, dass Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
8. Die Vorstandssitzung findet mindestens alle 2 Monate statt. Die/Der Vereinsvorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und entscheidet bei Stimmengleichheit.
9. Die Aufgabenverteilung im Vorstand wird in der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Mit dem Vorstand werden ebenfalls 2 Kassenprüfer/innen gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vereinsvermögens zu überzeugen. Sie sind berechtigt, und jährlich einmal verpflichtet, eine Kassenprüfung vorzunehmen.
3. Über die jeweilige Kassenprüfung haben sie eine Niederschrift anzufertigen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Lüneburg, die es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

Der Vorstand

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.03.2025 beschlossen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen worden. Sie dient außerdem dem Finanzamt Lüneburg als Grundlage für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.